

**Gemeinsame Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der
PEARL GOLD AG, Frankfurt am Main, zu den Empfehlungen der Regierungs-
kommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex« entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (»DCGK«) enthält – neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts und Anregungen – Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; sie sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und die Abweichungen zu begründen.

**Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG
für die Jahre 2015 (seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung) und 2016**

Mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 15. Juni 2016 wurde über das Vermögen der PEARL GOLD AG die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet und bestimmt, dass Verfügungen der Gesellschaft nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind, weshalb die Unternehmensleitung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr vollständig eigenverantwortlich beim Vorstand der PEARL GOLD AG lag. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der PEARL GOLD AG wurde sodann mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 13. Oktober 2016 eröffnet.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der PEARL GOLD AG erklären vor diesem Hintergrund hiermit gemäß § 161 AktG, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im September 2015 in den Jahren 2015 und 2016 den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 5. Mai 2015 entsprochen wurde, mit den nachfolgend genannten Ausnahmen:

1. Besetzung von Führungsfunktionen (Ziffer 4.1.5 DCGK)

Die Gesellschaft konnte diese Empfehlungen nicht einhalten, weil sie keine Mitarbeiter beschäftigte.

2. Vorstand (Ziffer 4.2.1 DCGK)

Der Vorstand bestand seit 2014 nur aus jeweils einer Person. Dies war angesichts des überschaubaren Geschäftsumfangs der Gesellschaft ausreichend. Vor diesem Hintergrund wurde auch keine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

3. Vergütung der Vorstandsmitglieder (Ziffer 4.2.3 DCGK)

Vorstand und Aufsichtsrat wichen in mehrfacher Hinsicht von den Vorgaben der Ziffer 4.2.3 DCGK ab. Nach Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 DCGK sollen die monetären Vergütungsteile der Vorstandsvergütung fixe und variable Bestandteile umfassen. Das war bei

der Gesellschaft nicht der Fall. Vereinbart war keine fixe oder erfolgsorientierte Vergütung, sondern es bestand lediglich eine Aktienoptionsvereinbarung vom 12. Juni 2015. Diese sah u.a. vor:

- Bei Erreichung verschiedener Ziele, nämlich eines Kurses der Pearl-Gold-Aktie von EUR 1,50/2,00/2,50/3,00, sollte Herr Pacha jeweils virtuelle Aktienoptionen erhalten sollte, zahlbar in Geld als die Differenz des erzielten Kurses und des Basiskurses von EUR 1,00, maximal EUR 20 Mio.
- Von allen „außerordentlichen Geldeinnahmen“ der Gesellschaft, die im Wesentlichen auf seinen Bemühungen beruhen, solle er ein Drittel erhalten, maximal EUR 20 Mio.
- Sollte Herr Pacha vor dem 25. Februar 2020 aus dem Vorstand ausscheiden, solle er, unabhängig vom Aktienkurs, eine Einmalzahlung von EUR 2,5 Mio. erhalten. Dies gelte nicht, wenn Herr Pacha aus einem wichtigen Grund abberufen würde oder wenn er selbst zurückträte – es sei denn aus wichtigem Grund. Dies weicht von der Empfehlung ab, Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen solle den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten.

Der Hauptversammlung vom 12. Juni 2015, die unmittelbar nach Abschluss der Vereinbarung abgehalten wurde, teilten Vorstand und Aufsichtsrat diese Vereinbarung nicht mit.

4. Zusammensetzung des Vorstandes (Ziffer 5.1.2 DCGK)

Der Aufsichtsrat unterstützte hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands unter anderem die Aspekte Internationalität, Beteiligung von Frauen und Unabhängigkeit. Angesichts der besonderen Anforderungen, die sich für den Vorstand im derzeitigen regulatorischen Umfeld der PEARL GOLD AG stellen, und in Anbetracht der Abweichung von Ziffer 4.2.1 DCGK hatte der Aufsichtsrat die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand allerdings gemäß § 111 Abs. 5 AktG auf Null festgelegt. Eine Altersgrenze wurde nicht festgelegt, um den Kreis geeigneter Bewerber nicht unnötig einzugrenzen.

5. Geschäftsordnung des Aufsichtsrates (Ziffer 5.1.3 DCGK)

Angesichts des überschaubaren Geschäftsumfanges und der ausreichenden Regelungen in Gesetz und Satzung hatte der Aufsichtsrat sich keine Geschäftsordnung gegeben.

6. Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrates (Ziffern 5.3.1 bis 5.3.3 DCGK)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft bestand aus sechs Mitgliedern, auf die Bildung von Ausschüssen wurde im Hinblick auf die geringe Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern verzichtet, zumal auch die Geschäftstätigkeit und sonstigen Gegebenheiten des Unternehmens eine Bildung von Ausschüssen noch nicht erforderlich machten.

7. Altersgrenze und Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 DCGK)

Der Aufsichtsrat verzichtete darauf, Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder oder Regelgrenzen für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat festzulegen. Dadurch sollte für die Gesellschaft die Möglichkeit offen bleiben, von der Expertise erfahrener und langjähriger Aufsichtsratsmitglieder zu profitieren. Eine Altersgrenze schränkt die Wahlrechte der Aktionäre ein und könnte eine qualifizierte und erfolgreiche Aufsichtsratsarbeit beeinträchtigen. Die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 5 AktG wurde auf Null festgelegt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hatte keine konkreten Ziele benannt, die potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziffer 5.4.2 DCGK, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft war der Ansicht, dass bei der Auswahl von Aufsichtsratskandidaten vor allem Kenntnisse und Fähigkeiten sowie fachliche Kompetenz im Vordergrund stehen sollten. Zwar begrüßte der Aufsichtsrat der Gesellschaft die Intention des DCGK, den oben genannten Kriterien bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats mehr Gewicht zu verschaffen. Eine Nennung konkreter Ziele hielt er in der besonderen Situation der Gesellschaft jedoch nicht für sachgerecht.

8. Aufsichtsratsvergütung (Ziffer 5.4.6 DCGK)

Die Empfehlungen in Ziffer 5.4.6 DCGK wurden nicht eingehalten, da die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft keine Vergütung erhielten.

9. Effizienzprüfung (Ziffer 5.6 DCGK)

Die Empfehlungen in Ziffer 5.6 DCGK wurden nicht eingehalten. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft war stetig bemüht, in kritischer Überprüfung seine Arbeitsabläufe zu optimieren, um die ihm zugewiesenen Aufgaben zum Wohle der Gesellschaft bestmöglich wahrzunehmen. Eine formale Prüfung der Effizienz seiner Tätigkeit durch den Aufsichtsrat bot aber mit Blick auf die geringe Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern sowie die überschaubare Geschäftstätigkeit – und auch vor dem Hintergrund der Insolvenz der Gesellschaft – nach Auffassung des Aufsichtsrats keinen Mehrwert.

10. Finanzkalender (Ziffer 6.3 DCGK)

Die Empfehlungen in Ziffer 6.3 DCGK wurden angesichts der Krise der Gesellschaft und des Insolvenzverfahrens nicht eingehalten.

11. Berichtsveröffentlichungen (Ziffer 7.1.2 DCGK)

Auch die Empfehlungen in Ziffer 7.1.2 DCGK wurden angesichts der Krise und Insolvenz der Gesellschaft nicht eingehalten. Auf § 155 InsO wird verwiesen.

12. Abschlussprüfung (Ziffer 7.2 DCGK)

Die Empfehlungen in Ziffer 7.2 DCGK wurden nicht eingehalten, da angesichts der Krise der Gesellschaft im Vorfeld des Insolvenzverfahrens keine Abschlussprüfung durchgeführt wurde und in der Insolvenz der Gesellschaft die Empfehlungen in Ziffer 7.2 DCGK nicht anwendbar waren (§ 155 Abs. 3 InsO).

Frankfurt am Main, im November 2020

Vorstand und Aufsichtsrat der PEARL GOLD AG